

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TFB Diagnostic Systems AG

1. Grundlagen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Abwicklung der folgenden Leistungen der TFB Diagnostic Systems AG (TFB DS):

- Verkauf von Systemen für die Prüfung und Überwachung von Baustoffen und Bauwerken
- Datenerfassung, -bearbeitung und -auswertung

und sind gültig für den Hauptsitz und die Niederlassungen.

Die Dienstleistungen erfolgen ausschliesslich nach Massgabe gültiger Offerten sowie dieser AGB, soweit sie nicht durch schriftliche Vereinbarungen abgeändert oder ergänzt worden sind. Alle Preise verstehen sich EXW (Incoterms 2010), in Schweizer Franken (CHF), exklusive Mehrwertsteuer, für Lieferungen exklusive Verpackung und Transportkosten, soweit diese nicht im Preis enthalten ist.

2. Vertragsbedingungen

2.1 Als Auftraggeber gilt die Person, die das Auftragsschreiben unterzeichnet hat.

2.2 Ein Auftrag wird überprüft, bevor er angenommen wird. Die Prüfung beinhaltet unter anderem: Name und Anschrift des Auftraggebers, technische und zeitliche Machbarkeit (einschliesslich Festlegung wichtiger Termine), Abmachungen über allenfalls zu erteilende Unteraufträge, Vorgehen bei Auftragsänderungen, Details über Versand.

2.3 Die TFB DS liefert sämtliche Liefergegenstände an den Kunden bzw. vom Kunden benannte Dritte in der Regel innerhalb der vereinbarten Lieferfristen.

2.4 Bei Arbeiten ausserhalb des TFB Areals sorgt der Auftraggeber im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der TFB-MitarbeiterInnen.

2.5 Soweit in der Auftragsbestätigung oder den beidseitig unterzeichneten Vertragsunterlagen nicht anderweitig festgehalten, ist der Kunde für die Verwendung sämtlicher durch die TFB DS gelieferten Waren bzw. zum Gebrauch überlassenen Gegenstände («Liefergegenstände») und Leistungen, namentlich auch die Interpretation von Werten, die TFB DS misst und bekannt gibt, allein verantwortlich.

2.6 Aus Leistungen betreffend Montage, Einführung, Engineering und Bau- bzw. technische Beratung entstehen für TFB DS nur dann Verpflichtungen, wenn sie die Erbringung dieser Leistungen in der Auftragsbestätigung oder den beidseitig unterzeichneten Vertragsunterlagen schriftlich zugesichert hat. Auch die Präsenz von TFB DS-Mitarbeitern auf der Baustelle oder die Wahrnehmung von (in Rechnung gestellten) Überwachungsaufträgen durch TFB DS begründen keine Ansprüche des Kunden.

2.7 Plant die TFB DS einen Unterauftragnehmer beizuziehen, wird der Auftraggeber rechtzeitig schriftlich (Mail, Post) vor der Prüfung darüber informiert. Der Auftraggeber hat das Recht den Unterauftragnehmer abzulehnen. Der Unterauftragnehmer wird von der TFB DS über alle für ihn relevanten Punkte vom Auftrag informiert.

2.8 Für besonders dringende Aufträge wird in Absprache mit dem Auftraggeber ein genereller Zuschlag von 20% verrechnet.

2.9 Ist der Auftraggeber nicht einverstanden, dass Informationen zum Auftrag mit unverschlüsselter Email erfolgen, gibt er dies spätestens bei Auftragserteilung bekannt

2.10 Zahlungen sind ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren innert 30 Tagen ab Faktura Datum zu leisten.

2.11 Versand und Transport erfolgen auf Risiko und Rechnung des Kunden. Bei Lieferungen unter CHF 1000.- netto werden CHF 50.- für Bereitstellung und Verpackung in Rechnung gestellt. Die Ware wird per Kurier von der TFB DS verschickt. Die Kosten werden dem Kunden übertragen. Falls vom Kunden gewünscht kann auch mit dessen Kurier gearbeitet werden. Die Abholung der Ware von Kundenseite ist möglich.

2.12 Bei allfälligen Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind ausschliesslich die Gerichte am Geschäftssitz der TFB DS, Wildegg, zuständig. Anzuwenden ist schweizerisches Recht.

3. Vertraulichkeit

Die TFB DS wird ihr Personal und allenfalls beigezogene Dritte anweisen, als vertraulich bezeichnete Unterlagen und Informationen, welche sich auf den Geschäftsbereich des Kunden beziehen und die im Rahmen der Leistungserbringung zur Verfügung gestellt werden, streng vertraulich zu behandeln. Die TFB DS darf in jedem Fall Ideen, Konzepte, Erfahrungen und Methoden (Know-how) bezüglich Datenverarbeitung beliebig verwerten. Entsprechendes Wissen braucht sie nicht vertraulich zu behandeln.

4. Eigentum und Gefahr bei Lohnfertigung

An Ware für Lohnfertigung erwirbt TFB DS zu keinem Zeitpunkt Eigentum. Die Beschaffung von Ware für Lohnfertigung, welche TFB DS bei Dritten bezieht, erfolgt im Namen und auf Rechnung des Kunden. Vom Kunden an TFB DS gelieferte Ware für Lohnfertigung bleibt im Eigentum des Kunden, bis ein Dritter diese Ware zu Eigentum erwirbt. Geht bei TFB DS Ware für Lohnfertigung unter oder wird diese beschädigt und trifft TFB DS diesbezüglich nachweislich grobes Verschulden, haftet TFB DS für den entsprechenden Schaden bis zur Maximalhöhe von 10 % des Vertragswerts.

5. Rechte an EDV-Programmen

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, erteilt die TFB DS dem Kunden die Rechte am EDV-Programm nicht ausschliesslich. Patente und Urheberrechte verbleiben in jedem Falle bei der TFB DS. Die TFB DS garantiert, dass an den

gelieferten Konzepten und Materialien keine Drittrechte (Urheberrechte und/oder Persönlichkeitsrechte) von Dritten gegenüber ihren Kunden geltend gemacht werden können. Falls der Kunde aus betrieblichen Gründen das EDV-Programm kopieren muss, hat die TFB DS an der Kopie dieselben Rechte wie am Original.

6. Gewährleistung

Im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Überlassung zum Gebrauch von TFB DS-Equipment leistet TFB DS Gewähr für die in der Auftragsbestätigung bzw. in den beidseitig unterzeichneten Vertragsunterlagen seitens TFB DS aufgeführten oder bestätigten Spezifikationen im Zeitpunkt der Übernahme von Equipment. Nimmt TFB DS Wartungs- und Unterhaltsarbeiten vor, leistet sie Gewähr für Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch im Zeitpunkt der Beendigung der betreffenden Arbeiten. Im Zusammenhang mit der Lohnfertigung gewährleistet TFB DS einzig Bearbeitung der betreffenden Ware gemäss schriftlichen Vorgaben des Kunden. TFB DS überprüft diese Vorgaben nicht. Der Kunde ist für diese allein verantwortlich. Hinsichtlich Anwendung und Verarbeitung von TFB DS-Produkten sind die ausführlichen Angaben insbesondere in den Anleitungen und Datenblättern verbindlich. Generell ist die Beachtung der Regeln der Baukunst und der üblichen Baupraxis unerlässlich. Ebenso sind die TFB DS-Produkte regelmässig nur für Kunden bestimmt, deren Mitarbeiter über die dafür erforderlichen Kenntnisse verfügen. Ebenso bleiben Änderungen der Produkte aufgrund neuester Forschungsergebnisse ausdrücklich vorbehalten. Jede Gewährleistung von TFB DS setzt voraus, dass Mängel bzw. fehlende Gebrauchstauglichkeit und Schäden nachweislich infolge schlechten Materials bzw. fehlerhafter Konstruktion oder Ausführung entstanden sind, dass der Kunde bestehende oder drohende Schäden unverzüglich TFB DS schriftlich meldet. Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Kunden vorgeschrieben werden, ist vorstehende Gewährleistung von TFB DS überdies beschränkt auf die seitens des betreffenden Unterlieferanten gegenüber TFB DS übernommene Gewährleistung. Vorstehend festgehaltene Gewährleistung ist abschliessend. Namentlich leistet TFB DS keinerlei Gewähr betreffend Ware für Lohnfertigung. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate seit Abhol- bzw. Versandbereitschaft oder seit Abnahme, wo diese schriftlich vereinbart worden ist. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 24 Monate ab Ersatzlieferung oder Abschluss der Reparatur. Die Mängelrechte des Kunden bestehen nach Wahl von TFB DS in kostenloser Nachbesserung, spesenfreier Ersatzlieferung oder angemessener Preisminderung im Zusammenhang mit dem Verkauf von TFB DS-Produkten, TFB DS-Equipment. Weitere Mängelrechte werden ausdrücklich wegbedungen. Das Recht auf Schadenersatz gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zur Haftung bleibt vorbehalten.

7. Prüfung und Mängelrüge

Jede Gewährleistung von TFB DS setzt voraus, dass der Kunde sämtliche Liefergegenstände sofort nach deren Übernahme, Leistungen während deren Erbringung, prüft oder durch Dritte prüfen lässt und allfällige Mängel bzw. fehlende Gebrauchstauglichkeit innerhalb von 30 Tagen nach Erkennung an das TFB DS-Verkaufsbüro mitteilt. Erfolgt Prüfung und Mitteilung nicht fristgerecht, gelten Lieferungen (sowohl bei Verkauf als auch bei Gebrauchsüberlassung) und Leistungen als genehmigt.

8. Warenretouren

TFB DS nimmt Warenretouren nur nach vorheriger Mitteilung und in einwandfreiem, originalverpacktem Zustand franko Herstellerwerk entgegen. Im Sortiment inzwischen nicht mehr enthaltene Produkte können nicht retourniert werden. Der Retourenwert wird auf der Basis des Nettowarenwertes abzüglich Minderwert und gewährtem Rabatt berechnet. Eine Gutschrift erfolgt im Umfang von maximal 80 % des Nettowarenwertes, abzüglich eines Unkostenbetrages von CHF 100.–. Allfällige Entsorgungskosten werden in Rechnung gestellt.

9. Haftung und Schadloshaltung

TFB DS haftet im Rahmen der gesetzlichen Produkthaftungspflicht und im Zusammenhang mit der Lohnproduktion bis zu 10 % des Vertragswerts für Personen- und Sachschäden – einschliesslich der Vermögensschäden, die unmittelbar auf einen Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind. Für Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Leistungen betreffend Montage, Einführung, Engineering, Bau- bzw. technische Beratung sowie Überwachung oder wegen Verletzung irgendwelcher vertraglichen Nebenpflichten haftet TFB DS ausschliesslich bei rechtswidriger Absicht oder bei grober Fahrlässigkeit. Jede weitergehende vertragliche oder ausservertragliche Haftung, insbesondere für direkte oder indirekte Mangelgeschäden, wird hiermit wegbedungen. Diese Wegbedingung der Haftung gilt auch für die vertragliche und ausservertragliche Haftung von TFB DS im Zusammenhang mit Schäden, welche auf Handlungen oder Unterlassungen der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Hilfspersonen von TFB DS zurückzuführen sind sowie für die persönliche vertragliche und ausservertragliche Haftung dieser Personen. Die bei den gelieferten Produkten allenfalls ab Werk eingestellten Sollwerte und Parameter werden jeweils nach freiem Ermessen festgelegt. Hierfür wird jegliche Haftung von TFB DS ausgeschlossen. Verursacht Ware für Lohnfertigung bei TFB DS oder Dritten einen Schaden, ohne dass TFB DS diesbezüglich grobes Verschulden nachgewiesen werden kann, unterstützt der Kunde TFB DS bzw. ihre Unterlieferanten bei der Abwehr entsprechender Ansprüche nach Kräften und auf eigene Kosten und hält TFB DS bzw. den Dritten ohne weiteres vollumfänglich schadlos.

10. Immaterialgüterrechte

Sämtliche Immaterialgüterrechte, namentlich die Rechte am Know-how, welche TFB DS im Zusammenhang mit der Lohnproduktion sich aneignet bzw. von Dritten erwirbt, bleiben im ausschliesslichen Eigentum von TFB DS.